

Satzung

der Stadt Melle über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) für das Kalenderjahr 2021

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren werden für das Kalenderjahr 2021 nach der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Melle vom 14.12.1989 wie folgt festgesetzt:

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus Grundstücksabwasseranlagen entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

- | | | |
|----|--------------------------------|------------|
| a) | aus abflusslosen Gruben
und | 26,10 Euro |
| b) | aus Hauskläranlagen | 48,60 Euro |

je eingesammelten cbm Abwasser/Fäkalschlamm.

Melle, den 17. Dezember 2020

STADT MELLE

Reinhard Scholz

Bürgermeister